

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. März 2006

Nummer 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 92 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling). S. 73
- 93 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Udo Stichling, Wuppertal). S. 73
- 94 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Weißhaupt, Wuppertal). S. 73
- 95 Verlegung einer Geschäftsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Albrecht Götz, Düsseldorf). S. 74

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 96 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, Werk Krefeld-Uerdingen. S. 74

- 97 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Am Niersverband 10, 41747 Viersen. S. 74

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 98 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Mehmet Cakmak). S. 75
- 99 Öffentliche Zustellung des Bescheides (Herr Heinz Westermeyer). S. 75
- 100 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 2006 vom 21.02.2006. S. 75
- 101 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3 550 664 027, 3 550 738 391 und 3 510 666 237). S. 76
- 102 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 116 066 0 (1 116 066 0)). S. 76

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

92 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling
Hügelstraße 15
42277 Wuppertal

erteilten Vermessungsgenehmigungen II für die Vermessungstechniker

von Massow, Rüdiger
Richartz, Lothar
Watz, Wolfgang

sind erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 73

93 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Udo Stichling, Wuppertal)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Udo Stichling
Hügelstraße 15
42277 Wuppertal

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Rüdiger von Massow

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 73

94 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Weißhaupt, Wuppertal)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 13. Februar 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter Weißhaupt
Immenweg 29
42279 Wuppertal

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Pollok

ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 73

95 Verlegung einer Geschäftsstelle

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Albrecht Götz, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.2413

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Albrecht Götz hat seine Geschäftsstelle
von

Schlossstraße 32 in 40477 Düsseldorf

nach

Flachskampweg 33 in 40627 Düsseldorf

verlegt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 74

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

96 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, Werk Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4752

Düsseldorf, den 21. Februar 2006

**Antrag der Firma Bayer MaterialScience AG,
Werk Krefeld-Uerdingen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Bayer MaterialScience AG, Werk Krefeld-Uerdingen, hat mit Datum vom 26.04.2005, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ge-

mäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Desmodur-Betriebs (N 184, N 189, N 223) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei die Erweiterung der Produktionskapazität auf 220.000 t/a MDI (Diphenylmethandiisocyanat) durch optimierte Ausnutzung der installierten Verfahrenstechnik.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 74

97 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Am Niersverband 10, 41747 Viersen

Bezirksregierung
54.7.3.21-111/05

Düsseldorf, den 16. Februar 2006

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 08.07.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Klärwerk Geldern gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Anlage für die Behandlung von Abwasser mit einer organischen Belastung von 8.944 kg/d BSB₅ (roh) auf dem Grundstück Am Mühlenwasser 1, 47608 Geldern.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.a) der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eßer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 74

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

98 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Mehmet Cakmak)

Der von dem Polizeipräsidenten Wuppertal für den Polizeikommissar Mehmet Cakmak am 17.04.2002 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 503/01771 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. Februar 2006

Im Auftrag
Schwabe

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 75

99 Öffentliche Zustellung des Bescheides (Herr Heinz Westermeyer)

Amt für öffentliche Ordnung,
Ordnungs- und Verkehrsdienst,
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Köln, den 27. Januar 2006

Für

Herrn Heinz Westermeyer
c/o Fa. Far East Garden,
Pferdsweide 25,
47441 Moers

liegt bei der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Ordnungs- und Verkehrsdienst, Willy-Brandt-Platz 3 (Stadthaus), 50679 Köln,

05H85, folgendes Schriftstück vor:

Bescheid vom 25.01.2006
Aktenzeichen 727.041.418.730 5L2.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Köln, den 25. Januar 2006

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 75

100 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs- Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 2006 vom 21.02.2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 160) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 12 der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 13.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	24.343,500 €
in der Ausgabe auf	24.343.500 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	- €
in der Ausgabe auf	- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Haushaltsjahr 2006 wird durch die Organisationspauschale abgedeckt. Eine Umlage für die Zweckverbandsmitglieder wird deshalb nicht festgesetzt.

§ 6

1. Der Vorstandsvorsteher entscheidet über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 82 (1) GO NW.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 € im Sinne des § 82 (1) Satz 4 GO unerheblich.
3. Als geringfügig im Sinne des § 82 (1) Satz 5 GO gelten über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde über den Zweckverband hat mit Verfügung vom 30.01.2006 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 21. Februar 2006

Crefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 75

101 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 3 550 664 027, 3 550 738 391
und 3 510 666 237)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3 550 664 027, 3 550 738 391 und 3 510 666 237 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 20. Februar 2006

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 76

**102 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 322 116 066 0 (1 116 066 0))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 116 066 0 (1 116 066 0) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Februar 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 76

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abbonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach